



u

## Protokoll

der Gemeindeversammlung 2017-4  
vom Montag, 27. November 2017, 20.30 Uhr  
in der Sela Arabella des Kongress- und Kulturzentrums Rondo

**Gemeindekanzlei**  
Chanzlia cumünela

---

<u>Vorsitz</u>	Martin Aebli, Gemeindepräsident
<u>Anwesend</u>	86 von 1193 Stimmberechtigten
<u>Entschuldigt</u>	14 Personen
<u>Stimmzähler</u>	Curdin Bott, Gabi Etter, Fritz Röthlisberger und Duri Saratz

---

### Traktanden:

1. Protokoll der Gemeindeversammlung 2017-03 vom 4. Oktober 2017
  2. Orientierung über die neue regionale Tourismusorganisation (Engadin St. Moritz Tourismus AG)
  3. Budget der Gemeinde Pontresina für das Jahr 2018
  4. Ausserkraftsetzung der Finanzverordnung vom 5. Februar 1993
  5. Erlass eines Bevölkerungsschutzgesetzes für die Gemeinde Pontresina
  6. Varia
- 

### Verhandlungen:

0.1.1.0.02      Protokolle und Varia      Beschluss-Nr. 2017-17

### Gemeindeversammlungsprotokoll 2017-03 vom 4. Oktober 2017

#### I. Sachverhalt

Das Protokoll der Gemeindeversammlung Nr. 2017-03 vom Mittwoch, 4. Oktober 2017, lag zur Einsichtnahme durch die stimmberechtigten Gemeindegliederinnen und -glieder auf der Gemeindekanzlei auf. Zudem war es auf der Homepage der Gemeindeverwaltung: [www.gemeinde-pontresina.ch](http://www.gemeinde-pontresina.ch), unter News -> „Protokolle Gemeindeversammlungen“, aufgeschaltet.

Während der Auflage sind keine Änderungsbegehren eingegangen.

#### II. Antrag

Das Protokoll der Gemeindeversammlung 2017-03 vom 4. Oktober 2017 sei zu genehmigen.

#### III. Erwägungen und Diskussion

Keine Diskussion gewünscht.

#### IV. Beschluss

Das Protokoll der Gemeindeversammlung 2017-03 vom 4. Oktober 2017 wird einstimmig gutgeheissen.

8.4.0.0.01      Tourismusorganisation Engadin St. Moritz

### **Orientierung über die neue regionale Tourismusorganisation (Engadin St. Moritz Tourismus AG)**

#### **I. Sachverhalt**

Mit dem Ende des Kreises Oberengadin zum 31. Dezember 2017 braucht auch die regionale Destinations-Management-Organisation (DMO) eine neue Trägerschaft.

An der Gemeindeversammlung vom 14. April 2016 stimmten die Pontresiner Stimmberechtigten der Neuausrichten der regionalen Tourismusorganisation zu in dem sie

- der Gründung einer Engadin St. Moritz Tourismus AG zustimmten mit der Pontresiner Beteiligung von CHF 29'250.- am Aktienkapital von CHF 250'000.-
- den Gemeindevorstand ermächtigten, mit der Engadin St. Moritz Tourismus AG einen Leistungsauftrag per 1. Januar 2018 abzuschliessen

Am 21. Juli 2016 erfolgte die Gründung der Engadin St. Moritz Tourismus AG. Aktionäre sind die 12 Gemeinden der Region Maloja. Die Gesellschaft wird geführt von einem Verwaltungsrat mit 7 Mitglieder unter der Führung von VR-Präsident Marcus Gschwend (Lantsch/Lenz) und mit ua. den Pontresinern Thomas Walther (VR-Vizepräsident) und Bettina Plattner (Mitglied).

An einer ao. Aktionärsversammlung am 26. Oktober 2016 genehmigten die Aktionäre die Geschäftsgrundlagen für die Gesellschaft, ua. das Organisationsreglement und die Qualitätskriterien für den Betrieb der Tourist-Info-Stellen. Ende Dezember wählte der Verwaltungsrat Gerhard Walther (1964) zum CEO der neuen Gesellschaft mit Stellenantritt am 1. Mai 2017. Walter führte zuvor Kitzbühel Tourismus.

An der Sitzung vom 25. April 2017 entschied sich der Gemeindevorstand dazu, den bewährten Betrieb der Tourist-Info-Stelle Pontresina für vorerst 2 Jahre weiter bei Engadin St. Moritz Tourismus zu belassen. Am 15. August 2017 wurde der Gemeindevorstand von CEO Gerhard Walther und dem zuständigen DMO-Verantwortlichen Stefan Sieber darüber orientiert, das mit den bisherigen Tourist-Info-Stellen-Mitarbeiterinnen neue Verträge abgeschlossen worden sind und der Betrieb mit unveränderten Besetzung weitergeht.

Im Hinblick auf den bevorstehenden Neustart der regionalen Tourismusorganisation am 1. Januar 2018 hat der Pontresiner Gemeindevorstand den ESTM-CEO Gerhard Walther eingeladen, die Pontresinerinnen und Pontresiner an der Gemeindeversammlung vom 4. Oktober 2017 aus erster Hand darüber zu informieren

- was nach dem 31. Dezember 2017 bleibt
- was ab dem 1. Januar 2018 neu bzw. anders wird
- wo die Schwerpunkte der neuen DMO im ersten Wirkungsjahr sind, wo die mittel- und langfristigen
- was die DMO von der Gemeinde Pontresina erwartet bzw. sich erhofft

9.2.0.1.01      Voranschlag

Beschluss-Nr. 2017-18

### **Budget der Gemeinde Pontresina für das Jahr 2018**

#### **I. Sachverhalt**

Das Budget der Gemeinde Pontresina für das Jahr 2018 ist erstmals nach den Rechnungslegungsvorgaben von HRM2 erstellt worden. Ein direkter Vergleich zu Vorjahresbudgets bzw. Vorjahresrechnungen, die nach HRM1 erstellt worden waren, ist nicht möglich.

In der ausführlichen Gemeindeversammlungsbotschaft (im Protokollanhang) wird erörtert, wie das Budget neu aufgebaut ist und wo die Ausgabenschwerpunkte sind (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung)

Das Budget der Gemeinde Pontresina für das Jahr 2018 schliesst

- in der neu „Erfolgsrechnung“ geheissenen „Laufenden Rechnung“ mit einem Ausgabenüberschuss von CHF 1'019'900 bei einem Gesamtaufwand von CHF 31'193'000.-
- mit Nettoinvestitionen von CHF 10'721'500.-



Die Ansätze für die verschiedenen Steuern sollen unverändert belassen werden.

## II. Anträge

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung:

- das Budget der Erfolgsrechnung 2018 zu genehmigen.
- das Budget der Investitionsrechnung 2018 zu genehmigen
- den Einkommens- und Vermögenssteuersatz für das Steuerjahr 2018 unverändert auf 85% des kantonalen Steuerfusses zu belassen.
- den Handänderungssteuersatz für das Steuerjahr 2018 auf unverändert 2 Prozent zu belassen.
- den Liegenschaftssteuerfuss für das Steuerjahr 2018 auf unverändert 1,32 Promille zu belassen.

## III. Erwägungen und Diskussion

Migg Lenz: Seiner Meinung nach sollte der budgetierte Betrag an UPC für das Breitbandnetz nicht bedingungslos freigegeben werden. Er stellt den Antrag, dass die Gemeinde bei weiteren Verhandlungen mit UPC ein Teilnutzungsrecht am Netz aushandelt (Gegenwert an gesprochenem Kredit).

Martin Aebli: Der Antrag resp. die Bedingung von Migg Lenz wird für weitere Verhandlungen mit UPC aufgenommen und bittet um Abstimmung: Dem Antrag wird mit 86:0 Stimmen zugestimmt.

## IV. Beschluss

Die Gemeindeversammlung stimmt den Anträgen a) bis e) mit 86:0 Stimmen zu.

9.2.0.0.02      Projekte und Vorabklärungen

Beschluss-Nr. 2017-19

## Projekt HRM2 – Ausserkraftsetzung der Finanzverordnung vom 5. Februar 1993

### I. Sachverhalt

Der Kanton Graubünden verpflichtet die politischen Gemeinden zur Umstellung ihrer Rechnungslegung nach den Modalitäten des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes resp. der darauf basierenden Finanzhaushaltsverordnung für Gemeinden (insg. sog. HRM2) bis spätestens zum 31. Dezember 2017;<sup>1</sup> die politische Gemeinde Pontresina stellt deren Rechnungslegung ebenfalls per dann um.

Bürgergemeinden haben ihre Rechnung sinngemäss ebenfalls nach den HRM2-Vorschriften zu erstellen.<sup>2</sup> Soweit die Rechnungsführung nicht ausschliesslich innerhalb der politischen Gemeinde Pontresina erfolgt, ist die Bürgergemeinde autonom für die Umstellung verantwortlich. Die Bestandteile des paritätischen Verwaltungsvermögens-eigentums werden ausschliesslich in der Rechnung der politischen Gemeinde geführt.

Die genannten kantonsgesetzlichen Grundlagen zusammen mit der Gemeindeverfassung sowie darauf basierende Erlasse/Empfehlungen des kantonalen Amtes für Gemeinden bilden eine ausreichende, vollständige und rechtlich zwingende Basis für die Rechnungsführung ab 1. Januar 2018 der politischen Gemeinde Pontresina. Damit sind widersprüchliche kommunale Bestimmungen zeitgleich durch übergeordnetes Recht automatisch nicht mehr wirksam.

Somit ist die von der Gemeindeversammlung erlassene Finanzverordnung der Gemeinde Pontresina vom 5. Februar 1993, in Kraft gesetzt zum 1. Januar 1994, zu revidieren, da sie grösstenteils ab 1. Januar 2018 - wie ausgeführt - wirkungslos, oder aber an anderer Stelle geregelte Aspekte umfasst und somit obsolet werden wird.

Die noch von der Kommune fakultativ zu regelnden Elemente umfassen im Wesentlichen folgende Aspekte:<sup>3</sup>  
*Ein gemeindeeigener Erlass kann beispielsweise folgende Bestimmungen enthalten:*

<sup>1</sup> Vgl. BR 710.100 FHG Art. 54.

<sup>2</sup> Vgl. BR 710.100 FHG Ar. 1 Abs. 4.

<sup>3</sup> Vgl. Praxisempfehlung Amt für Gemeinden Nr. 1, S.4.

- a) Ausgabenkompetenz der Exekutive für die Nachtragskreditbefreiung (Art. 20 FHVG);
- b) Verzicht auf zusätzliche Abschreibungen (Art. 28 FHVG);
- c) Ausgestaltung des internen Kontrollsystems (Art. 31 FHVG);
- d) Festlegung von mehr als drei Finanzplanungsjahren (Art. 3 FHVG);
- e) Festlegung Wesentlichkeitsgrenze für die Bildung von Rückstellungen (Art. 14 FHVG);
- f) Festlegung der Ansätze für die internen Verrechnungen (Art. 16 FHVG);
- g) Festlegung des Bewertungsrythmus' für Grundstücke und Gebäude, wenn der Abstand weniger als zehn Jahre betragen soll (Art. 20 FHVG);
- h) Definition der Berechnungsmethode des Marktwertes von Anlagen im Finanzvermögen

Aufgrund des Detaillierungsgrades der verbleibenden kommunalen Freiheitsgrade ist ein Erlass auf Stufe Gemeindeversammlung nicht angezeigt:

Element	Regelung	Begründung
a) Ausgabenkompetenz Gemeindevorstand	Gemeindeverfassung Art. 43.	Die Gemeindeverfassung regelt die Kompetenz des Vorstandes in Art. 43 ff. bereits abschliessend.
b) Zusätzliche Abschreibungen	FHVG Art. 24	Zusätzliche Abschreibungen sind bereits nur zulässig, wenn kein Bilanzfehlbetrag besteht und dadurch kein Aufwandüberschuss generiert wird.  Die Freiheit zur zusätzlichen Abschreibung soll beim Gemeindevorstand bleiben.
c) IKS	Keine	Seitens Amt für Gemeinden sind noch keine Vorgaben / Empfehlungen betreffend IKS erlassen; diese sollen abgewartet werden.
d) Finanzplanungsjahre	Keine	Je weiter in die Zukunft geplant wird, desto mehr Risiken unterliegen die Prognosewerte. Daher soll in Form der Finanzplanung keine Scheingenauigkeit über den vorgeschriebenen Horizont von drei Jahren veröffentlicht werden.
e) Wesentlichkeitsgrenze Rückstellung	Keine	Die Freiheit zur Bildung von Rückstellungen soll sachfallbezogen beim Gemeindevorstand bleiben und nicht an einer monetären Grösse festgemacht werden.
f) Verrechnungssätze	Keine	Die interne Verrechnung entwickelt sich dynamisch. Eine Festschreibung sich verändernder interner Sätze in einer Verordnung auf Stufe Gemeindeversammlung erscheint nicht sachgerecht.
g) Bewertungsrythmus	Keine	Die Formulierung in der Verordnung ist „mindestens alle zehn Jahre“. Es sachdienlicher bei Vorliegen von Hinweisen im Sinne des Impairmentansatzes gemäss IFRS sachfallbezogen vorzugehen.
h) Methodenwahl	Keine	Bewertungsmethoden haben bestimmte Voraussetzungen an die vorliegenden Daten und methodenimmanente Vor- und Nachteile; die Festlegung auf bestimmte Methoden erscheint nicht sachgerecht.



Ull

## II. Antrag des Gemeindevorstandes an die Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung setze die Finanzverordnung der Gemeinde Pontresina vom 5. Februar 1993 zum 31. Dezember 2017 ausser Kraft.

## III. Erwägungen und Diskussion

Wird nicht gewünscht.

## IV. Beschluss

Einstimmig (86:0) setzt die Gemeindeversammlung die Finanzverordnung vom 5. Februar 1993 per Ende Jahr 2017 ausser Kraft.

## Ankündigung der beabsichtigten Auflösung diverser Fonds/Legate im Rahmen der Bilanzbereinigung im Hinblick auf die Rechnungslegung gem. Vorgaben von HRM2

Die Gemeinde führt seit Jahren Fonds und Legate in der Bilanz, deren Zweck unklar ist, weil auf keine Reglemente zurückgegriffen werden kann. Dazu gehören:

	Stand per 31.12.2016
Gredig-Fonds	CHF 87'196.55
Fonds Renovation alte Engadinerhäuser	CHF 6'380.90
Fonds Förderung Schulkinder	CHF 104'326.35
Fonds Denkmalpflege Spaniolaturm	CHF 64'560.10
Kulturfonds	CHF 14'484.15
Fonds Verkauf gemeindeeigener Parzellen	CHF 1'525'686.10
Armenfonds der Bürgergemeinde	CHF 1'095.156.00

Infolge geänderter Gesetzgebung entfällt die Äufnung nachstehender Fonds teilweise oder ganz:

	Stand per 31.12.2016
Ersatzabgaben Zweitwohnungen <sup>4</sup>	CHF 933'578.10
Fonds soziale Wohnbauförderung <sup>5</sup>	CHF 1'133'816.10

Unter den Bestimmungen von HRM2 ist die Führung von Fonds weiterhin möglich, aber neu geregelt. So sind Fonds, über welche die Gemeinde weitestgehend selber bestimmen kann, als Eigenkapital zu führen. Im Fall von enger Zweckbindung sind sie als Fremdkapital zu führen.

Da die Bilanz im Zug der Umstellung auf HRM2 grundsätzlich neu strukturiert werden muss, bietet sich eine Überarbeitung der Fonds an bzw. drängt sich die Prüfung einer Weiterführung von Fonds ohne Reglementen auf.

Für jeden von der Gemeinde geführten Fonds sollen künftig mindestens folgende Grössen reglementarisch festgelegt werden:

- Zweckbestimmung der Mittel
- Form der Äufnung
- Verzinsung
- Kompetenz der Mittelverwendung

Kreditrechtlich gilt – soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist – die Gemeindeverfassung und die darin stipulierte Kompetenz des Vorstandes. Das bedeutet, dass die Äufnung zukünftig sinnvollerweise entweder spezialrechtlich bestimmt wird oder aber im Rahmen des Budgets von statten geht. Weiter sollen Fonds Dritter ohne Entscheidungskompetenz der Gemeinde zukünftig nicht mehr in der Rechnung der Gemeinde geführt werden.

<sup>4</sup> Art. 58 und 59 Baugesetz der Gemeinde Pontresina 2003/2004

<sup>5</sup> Art. 3 Gesetz über den Sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse in der Gemeinde Pontresina vom 12. April 2005

Die Veränderungen in der Bilanz beim Übergang zu HRM2 sind in einem Bericht festzuhalten („Bilanzanpassungsbericht“). Der Bericht ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.<sup>6</sup> Es ist vorgesehen, der Gemeindeversammlung diesen Bericht zusammen mit der Jahresrechnung 2017, dh. im Mai/Juni 2018, vorzulegen.

Dann wird der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung auch

- die Zuweisung von Mitteln aus aufzulösenden Fonds in allfällige neue Fonds mit entsprechenden Reglementen
- die Zuweisung von Mitteln aus aufzulösenden Fonds ins allgemeine Eigenkapital
- die Anpassung bzw. die Aufhebung des Gesetzes über den Sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse in der Gemeinde Pontresina vom 12. April 2005

beantragen.

1.6.2.2.02 Organisation, Organigramm

Beschluss-Nr. 2017-20

### **Erlass eines Bevölkerungsschutzgesetzes für die Gemeinde Pontresina**

#### **I. Sachverhalt**

Am 17. Juni 2015 beschloss der Bündner Grosse Rat das „Gesetz über den Bevölkerungsschutz des Kantons Graubünden (BSG)“ und setzte es zum 1. Januar 2016 in Kraft. Das Gesetz regelt die Zuständigkeiten und Aufgaben der Gemeinden, des Kantons sowie einzelner Partner des Bevölkerungsschutzes bei der Vorsorge für besondere und ausserordentliche Lagen und für deren Bewältigung<sup>7</sup>. Das Gesetz verpflichtet die Gemeinden für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen einen Führungsstab einzusetzen<sup>8</sup>.

Die Gemeinde Pontresina hat bislang keine vergleichbare Gesetzgebung. Einzig das „Gesetz über die Lawinenkommission der Gemeinde Pontresina“ von 1996 regelt, zusammen mit den Ausführungsbestimmungen, einen Teilaspekt der Vorsorge und der Bewältigung von Gefährdungen.

Im Vorfeld der neuen Legislaturperiode am 1. Januar 2017 wäre auch die Neuwahl der Lawinenkommission (9 Mitglieder; Obleute: Corado Vondrasek, Conradin Schwab) nötig gewesen. Im Anschluss an ihre ordentliche Herbstsitzung im November 2016 beantragte die Kommission dem Gemeindevorstand die Verschiebung der Wahl um ein Jahr, damit die Kommission die Möglichkeit habe, das revisionsbedürftige 20-jährige „Gesetz über die Lawinenkommission der Gemeinde Pontresina“, die „Ausführungsbestimmungen zum Gesetz der Lawinenkommission der Gemeinde Pontresina“ sowie das „Besoldungsreglement der Lawinendienst-Kommission“ zu überarbeiten.

Dazu wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt mit dem zuständigen Gemeindevorstand Gian-Franco Gotsch, den Obleuten Corado Vondrasek und Conradin Schwab, Bergführer Mathis Roffler, Gemeindeschreiber Urs Dubs sowie mit Martin Keiser (Chef Gefahrenkommission 3 im Amt für Wald Region Südbünden) als externem Fachexperten.

Nachdem die Gemeinde zu jenem Zeitpunkt damit befasst war

- gemäss Vorgaben des BSG einen Gemeindeführungsstab aufzubauen
- einen lokalen Naturgefahren-Berater (LNB) auszubilden und einzusetzen
- eine umfassende Gefahrenanalyse für die Gemeinde in Auftrag zu geben

sprach sich die Arbeitsgruppe für ein umfassendes Gesetz über die Organisation in Notlagen (kommunales Bevölkerungsschutzgesetz) aus, das neben Lawinenbedrohungen auch anderen Gefahren (Steinschläge, Murgänge, Überschwemmungen) Rechnung trägt und zugleich die gesetzliche Grundlagen schafft für die Einsetzung eines Gemeindeführungsstabes, wie er vom BGS verlangt ist.

Lawinengesetz	Bevölkerungsschutzgesetz
<ul style="list-style-type: none"> <li>- bezieht sich ausschliesslich auf Lawinenbedrohungen und -unglücke</li> <li>- bezeichnet die Lawinenkommission als Handelnde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bezieht sich auf alle Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung in Notlagen dh. Naturkatastrophen aller Art, Versorgungsunterbrüche/Engpässe, Seuchen oder Epidemien</li> <li>- bezeichnet als Handelnde</li> </ul>

<sup>7</sup> Art. 2 Abs. 1 lit. a) BSG

<sup>8</sup> Art. 5 Abs. 1 BGS



	<ul style="list-style-type: none"><li>○ den Gemeindevorstand</li><li>○ den Gemeindeführungsstab</li><li>○ die Lawinenkommission</li><li>○ eine Sommergefahrenkommission („Stab Wasser/Sturz/Rutsch“)</li></ul>
--	--

An der Sitzung vom 28. Februar 2017 beauftragte der Gemeindevorstand die Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung eines „Gesetzes über die Organisation in Notlagen“ (später umbenannt in „Bevölkerungsschutz-Gesetz“)

Die Arbeitsgruppe erarbeitete daraufhin folgende Papiere

1. Organigramm der Gemeinde Pontresina für die Organisation in Notlagen
2. Bevölkerungsschutzgesetz der Gemeinde Pontresina
3. Pflichtenheft für den Lawinendienst der Gemeinde Pontresina
4. Pflichtenheft für den Stab Wasser/Sturz/Rutsch
5. Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder von Gemeindeführungsstab, Lawinendienst und Stab Wasser/Sturz/Rutsch
6. Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Samedan betreffend den Lawinendienst im Val Roseg

Das „Bevölkerungsschutzgesetz der Gemeinde Pontresina“ (im Protokollanhang) sowie die Pflichtenhefte für den Lawinendienst und für den Stab Wasser/Sturz/Rutsch wurden vom Gemeindejuristen Dr. Otmar Bänziger geprüft und aufeinander abgestimmt. Eine Genehmigung durch ein kantonales Amt oder durch die Regierung ist gemäss Auskunft von Bruno Casutt, stellvertretende Chef des Amtes für Militär und Zivilschutz AMZ, nicht verlangt.

Der Erlass eines „Bevölkerungsschutzgesetz der Gemeinde Pontresina“ liegt in der Kompetenz der Gemeindeversammlung. Es soll zum Beginn der Einsatzperiode 2017/18 der Lawinenkommission in Kraft gesetzt werden, d.h. rückwirkend auf den 1. November 2017.

Die übrigen Papiere liegen in der Zuständigkeit des Gemeindevorstands, sie werden aber der Gemeindeversammlung zum besseren Gesamtverständnis zur Kenntnis gebracht werden.

## II. Antrag

Die Gemeindeversammlung genehmige das „Bevölkerungsschutzgesetz der Gemeinde Pontresina“ und setze es rückwirkend zum 1. November 2017 in Kraft.

## III. Erwägungen und Diskussion

Es wird keine Diskussion gewünscht.

## IV. Beschluss

Die Gemeindeversammlung billigt das Bevölkerungsschutzgesetz der Gemeinde Pontresina mit 86:0 Stimmen.

0.1.1.0.02 Protokolle und Varia

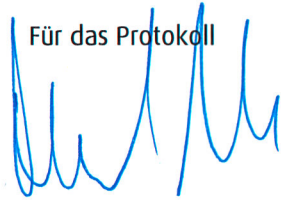
### Gemeindeversammlung Varia

Martin Aebli

- Am 13. Dezember 2017 um 19.30 (Kongress- und Kulturzentrum Pontresina) findet die Orientierungsversammlung zum Anlass „SRF bi de Lüt“ welcher am 17. Februar 2018 in Pontresina stattfindet
- Generalversammlung Verein Pontresina Tourismus am 7. Dezember 2017
- Alljährlicher Bun di bun Apéro am 1. Januar 2017 vor dem Rondo



Schluss der Gemeindeversammlung: 22:20 Uhr

Für das Protokoll  


Martin Aebli  
Gemeindepräsident



  
Anja Hüsler  
Stv. Gemeindeschreiberin